

Name, Anschrift
(Bewilligungswerber)

Salzburg, am

Betreff: Ansuchen um Baubewilligung für

Erklärung und Angaben
des Bewilligungswerbers gemäß § 45 Abs 2 ROG 2009

- 1) Der Bewilligungswerber erklärt hiermit ausdrücklich, dass es sich bei der geplanten Bauführung nicht um einen Handelsgroßbetrieb, Beherbergungsgroßbetrieb oder um ein Zweitwohnungsvorhaben handelt.
- 2) Die gegebenen Eigentumsverhältnisse sind der vorliegenden Grundbuchsabschrift des Bauaktes zu entnehmen.
- 3) Zu den beabsichtigten künftigen Eigentumsverhältnissen ist folgendes auszuführen (siehe umseitige Erläuterungen):

Die Wohnräumlichkeiten dienen ausschließlich zur Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfes (keine Zweitwohnnutzung).

- 4) Zur rechtlichen Gestaltung der künftigen Benützungsverhältnisse ist folgendes auszuführen (siehe umseitige Erläuterungen):

Die Wohnräumlichkeiten dienen ausschließlich zur Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfes (keine Zweitwohnnutzung).

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Bewilligungswerbers

Erläuterungen

Gemäß § 45 Abs 1 ROG 2009 dürfen ab Inkrafttreten des Flächenwidmungsplans Bauplatzerklärungen und nach baurechtlichen Vorschriften des Landes erforderliche Bewilligungen nur in Übereinstimmung mit den Festlegungen im Flächenwidmungsplan (Widmungen und Kennzeichnungen) erteilt werden. Rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen bleiben von den Festlegungen unberührt.

Der Nachweis, dass ein Vorhaben der festgelegten Widmung entspricht, ist vom Bewilligungswerber zu erbringen. Die Landesregierung kann unbeschadet der Anforderungen nach sonstigen Vorschriften durch Verordnung weitere Unterlagen zur genauen Beurteilung des Vorhabens bestimmen (vgl. die noch rechtswirksamen Durchführungsverordnungen der Salzburger Landesregierung vom 13. September 1993 über die Unterlagen zur Feststellung von Handelsgroßbetrieben, LGBl Nr 128/1993 und 39/2010, und über die Unterlagen zur Feststellung von Beherbergungsgroßbetrieben, LGBl Nr 129/1993, 151/1993 und 39/2010, sowie vom 2. Feber 1994 über Unterlagen zur Feststellung von Zweitwohnungsvorhaben, LGBl Nr 16/1994 und 39/2010).

Zu Punkt 3: In diesem Zusammenhang kommt insbesondere in Betracht zB. die Schaffung von Wohnungseigentum, real geteiltem Eigentum, Superädifikat, das Gebäude verbleibt im derzeitigen Eigentum, Angabe der künftigen Eigentümer – sofern bekannt.

Zu Punkt 4: In diesem Zusammenhang kommt insbesondere in Betracht zB. die Begründung von Mietverhältnissen, ein Beherbergungsvertragsverhältnis, eine Hotelnutzung, Privatzimmervermietung, Angabe der künftigen Nutzer – soweit bekannt.